

## **Stellungnahme des AS-Beirates**

Beschwerde Sehen Wutscher / Inszenierung

Die Beschwerde bezieht sich auf ein Werbesujet des Optikerunternehmens Wutscher, das zwei Frauen mit modischen Brillen inszeniert und bezeichnet die Werbung als sexistische Blickfangwerbung.

Die beiden Frauen präsentieren sich in einem festlichen Rahmen im Satin-Abendkleid, das im modischen Lingerielook gehalten ist und blicken gemeinsam lasziv von oben in die Kamera, als würde sie der Fotograf bei einer Veranstaltung als Promis ablichten. Die Brillen, die getragen werden, sind sehr modisch und unterstreichen den Look im Besonderen.

In der Darstellung ist der Gesamtkontext wichtig, da es sich in den dargestellten Szenen um gelungene Nachstellungen von Model-Situationen handelt, die zu hunderten in Magazinen oder social media zu finden sind. Der Zusammenhang zwischen den sehr modischen angesagten Brillenfassungen und dem Sommerabend-Styling der Personen ist stimmig und trotz der lasziv-gelangweilten Blicke Ausgehtauglich. Der Brillen-Rabatt steht in keinem Widerspruch zur hochwertigen Inszenierung.

Der Zusammenhang von Mode und „Sich Präsentieren“ als Model im Abendkleid mit hochwertiger Brillenfassung ist stimmig und es liegt kein Verstoß gegen die spezielle Verhaltensregel vor.

## **2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN**

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum

beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

## **Entscheidung des Österreichischen Werberates**

### Begründung

Die eingebrachte Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Demnach stellt der Österreichische Werberat die Beschwerde ohne weiteres Verfahren ein (siehe auch Verfahrensordnung Artikel 9 (1), [www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx](http://www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx)). Die Prüfung wurde von einem „Kleinen Senat“ (Artikel 9 (2)) durchgeführt und erfolgte auf Basis des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft. Der/die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdefall ist hiermit abgeschlossen.